

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen des Anwaltes für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (GAW) für **Frau A** und **Herrn B** (in der Folge „Betroffene/r/n“), betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und durch eine Belästigung durch den Antragsgegner

**Herrn X**

**gemäß § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz** (in der Folge GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 7/2011) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 102/2011) **zur Auffassung, dass**

1. durch **Herrn X** eine unmittelbare Diskriminierung der Betroffenen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.
2. durch **Herrn X** eine Belästigung der Betroffenen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Im Verlangen wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung der Betroffenen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, vorliegt. Weiters wurde die Überprüfung einer Belästigung der Betroffenen gemäß § 35 Abs. 1 GIBG begehrt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Betroffenen hätten am ... um ca. 14:40 Uhr gemeinsam das Geschäft Y in der ... in ... besucht. Die Betroffenen seien an diesem Tag zum ersten Mal in diesem Geschäft gewesen. Beim Betreten des Geschäftes hätten sich die Betroffene und eine Mitarbeiterin an der Kassa begrüßt. Auf die folgende Frage der Mitarbeiterin, sie Ihnen helfen könne, erwiderte die Betroffene, dass sie sich im Geschäft umsehen wolle. Danach habe sich die Betroffene Sportbekleidung näher angesehen, während sich ihr Mann in etwa drei Meter hinter ihr im Geschäft umgesehen habe.

Ca. fünf Minuten später sei der Antragsgegner zur Betroffenen gekommen und habe sie in einem, ihr unfreundlich erscheinenden Tonfall, gefragt, wonach sie suche. Die Betroffene habe ihm erklärt, dass sie sich nach Sportkleidung für ihre Kinder umsehe, woraufhin der Antragsgegner erwidert habe, dass er keine Kinderkleidung führe. Als sie daraufhin erklärt habe, dass ihre Kinder bereits erwachsen seien, habe sich der Antragsgegner der Betroffenen weiter genähert und ihr mit lauter Stimme erklärt: „Ich kenne euch Ausländer“ und habe dabei mit Handbewegungen in Richtung der Ausgangstür gedeutet. Die Betroffene habe daraufhin erklärt, dass sie zum ersten Mal in diesem Geschäft seien und sich daher frage, wie der Antragsgegner sie kennen könne. Auf die Drohung des Antragsgegners, dass er die Polizei rufen würde, habe die Betroffene erwidert, dass sie diese selbst anrufen würde. Daraufhin habe der Antragsgegner mehrmals erklärt, dass er keine Ausländer in seinem Geschäft wolle und habe dabei wiederholt „verschwindet“ gerufen. Im Zuge dessen habe der Antragsgegner zum Verjagen von Tieren gebräuchliche Laute gemacht. Auf die Frage der Betroffenen, ob es sich um ein Geschäft oder um eine Privatwohnung handeln würde, habe der Antragsgegner mit zunehmender Aggressivität und Lautstärke wiederholt, dass er keine Ausländer in seinem Geschäft wolle und habe sie weiter aufgefordert aus dem Geschäft zu „verschwinden“. Während dessen habe der Betroffene-

ne versucht, welcher trotz seiner kaum vorhandenen Deutschkenntnisse die ablehnende Haltung des Antragsgegners ihnen gegenüber vernommen habe, den aufgebracht Antragsgegner zu beruhigen, indem er immer wieder „Entschuldigung“ erklärte. Letztendlich hätten die Betroffene und ihr Mann das Geschäft verlassen. Kurze Zeit später seien zwei Polizisten zum Geschäft gekommen und hätten zunächst ausschließlich mit dem Antragsgegner gesprochen. Erst als die Betroffene aktiv auf die Polizisten zugegangen sei, hätten sie sie informiert, dass die Polizei in diesem Fall keinen Handlungsbedarf sehe und sie lediglich zivilrechtlich gegen den Verweis aus dem Geschäft vorgehen könne.

Vom Antragsgegner langte zu den Vorwürfen am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

In dieser Stellungnahme verwies der Antragsgegner auf die bereits ergangene Stellungnahme an die Gleichbehandlungsanwaltschaft vom .... Es entspreche den Tatsachen, dass der Antragsgegner die Betroffene des Geschäftes verwiesen habe, jedoch keinesfalls im Zusammenhang mit ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Tatsächlich habe es sich so zugetragen, dass die Betroffene zuerst von seiner Angestellten begrüßt worden sei und hinsichtlich ihres Begehrens gefragt worden sei. Dies sei mit der Erklärung beantwortet worden, dass sich die Betroffene gerne umsehen würde. Der Antragsgegner habe das Betreten des Geschäftes durch die Betroffene vom Werkstattraum aus (Klingelanlage Eingangstür) mitverfolgt. In weiterer Folge habe sich die Betroffene eine ungewöhnlich lange und über das übliche Maß hinausreichende Zeit im Bereich der Mammut Bekleidung aufgehalten und habe sich, nach Ansicht des Antragsgegners, immer wieder in auffälliger Weise umgesehen. Der Bereich der Mammut Bekleidung sei aber, auch bei äußerst langsamer und genauer Betrachtung, in wenigen Minuten durchgesehen. In diesem Zusammenhang müsse der Antragsgegner erwähnen, dass er in den letzten Monaten, gerade aus der eher hochpreisigen Mammut Kollektion, starke Warenverluste durch Ladendiebstahl erlitten habe und der dadurch entstandene Schaden weder durch den Zulieferer noch durch eine Versicherung gedeckt sei.

Nachdem dem Antragsgegner die Zeit zu lange geworden sei, habe er die Betroffene ein weiteres Mal nach ihrem Begehrt gefragt, worauf sie erwidert habe, dass sie nach Kinderkleidung suche. Dieser Umstand sei dem Antragsgegner für seine Annahme,

dass die Betroffene das Geschäft „auskundschaften“ würde, insofern rechtfertigend gewesen, als seine Mammut Kollektion ausschließlich Erwachsenenkleidung beinhalten würde. Dieser Umstand sei der Betroffenen auch vom Antragsgegner erklärt worden, worauf sie vermittelt habe, dass ihre Kinder bereits erwachsen seien. Diese Ausführung – zuerst die angebliche Suche nach nicht vorhandener Kinderbekleidung und die gegensätzliche Angabe, Kleider für „erwachsene Kinder“ zu suchen – habe der Antragsgegner als endgültige Bestätigung seiner vorhergehenden und bereits angeführten Annahme angenommen und habe die Betroffene aufgefordert, das Geschäft zu verlassen.

Diesem Umstand habe die Betroffene aber nicht nachkommen wollen und habe ihm sofort vorgeworfen, dass er dies nur deshalb machen würde, weil die Betroffene Ausländerin sei. Da dies nicht der Wahrheit entsprochen habe und der Antragsgegner keinesfalls eine etwaige Eskalation habe provozieren wollen, sei er auf den Vorwurf gar nicht eingegangen und habe erklärt, die Polizei als „überparteiliche Institution“ beizuziehen. Kurz darauf habe die Betroffene in Begleitung ihres Gatten, welcher sich währenddessen im Hintergrund gehalten habe, das Geschäft verlassen.

Der Antragsgegner fügt hinzu, dass der gesamte Vorfall von seiner Angestellten beobachtet und mitgehört worden sei und diese die Angaben des Antragsgegners im Bedarfsfall bestätigen würde.

Der Antragsgegner erläuterte weiters, dass man sich vorstellen könne, wie schwer in der heutigen Zeit das Überleben von Kleinbetrieben in der Sportbranche sei und das Überhandnehmen von Ladendiebstählen ein durchaus geeigneter Umstand sei, ein konkret existenzielles Problem darzustellen. Weiters geht der Antragsgegner davon aus, dass die übliche Vorgangsweise von Ladendieben bekannt sei, sich getrennt voneinander aufzuhalten, die Suche nach Gegenständen vorzugeben und dabei das Umfeld zu beobachten, um einen günstigen Moment abzuwarten.

Das Verhalten des Antragsgegners und der Verweis aus dem Geschäft sei keinesfalls in Bezug auf die ethnische Zugehörigkeit der Betroffenen gestanden und der Antragsgegner hätte sich in der gleichen Situation bei jeder anderen Person – egal welcher Herkunft, bzw. welchen Geschlechtes – genau gleich verhalten. Sollte dies die Betroffene aber anders empfunden haben, so tue dies dem Antragsgegner leid und es sei sicher nicht seine Absicht gewesen, eine solche Empfindung hervorzurufen. Dies ändere aber nichts an dem Umstand, dass eine etwaige empfundene Diskrimi-

nierung ausschließlich in ihrer subjektiven Wahrnehmung stattgefunden habe und keinesfalls mit dem tatsächlichen Verhalten des Antragsgegners im Zusammenhang gestanden sei.

Jede Art von Diskriminierung würde sowohl der persönlichen Einstellung des Antragsgegners, als auch seiner Firmenpolitik widersprechen. Der Antragsgegner sei seit vielen Jahren mit der Kundenbetreuung beschäftigt und würde grundsätzlich jeden Menschen gleich behandeln. Er nehme sich aber das Recht heraus sein Eigentum zu verteidigen, wobei für ihn jeglicher ethnischer Hintergrund völlig ohne Belang sei. Im Gegenteil habe er Stammkunden verschiedenster Herkunft und würde in der Behandlung von Menschen grundsätzlich keinen Unterschied machen.

Von Frau O langte zu den Vorwürfen am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Frau O sei eine Mitarbeiterin des Antragsgegners und habe den gegenständlichen Vorfall ebenfalls wahrgenommen. Daher könne sie die Angaben in der Stellungnahme des Antragsgegners vom ... vollinhaltlich bestätigen. Darüber hinaus könne sie folgenden Sachverhalt hinzufügen:

Nachdem die Betroffene das Geschäftslokal verlassen habe, sei Frau O bei der Eingangstür gestanden, während der Antragsgegner sich im hinteren Bereich des Geschäfts aufgehalten habe. Die Betroffene habe sich zu Frau O umgedreht und ihr unmissverständlich den Wortlaut „Warten Sie nur, ich komme mit 20 Leuten zurück! Dann werden wir schon sehen.“ zugerufen.

Frau O sei durch diesen Ausruf sehr erschrocken gewesen, zumal sie auch mit dem ursächlichen Vorfall in keinem Zusammenhang gestanden habe. An diesem Abend habe Frau O daher einen Bekannten ersucht, sie von der Arbeit abzuholen, da sie es nicht gewagt habe, alleine nach Hause zu gehen.

In den Sitzungen der GBK am ... und ... wurden die Betroffenen, der Antragsgegner und Frau O als Auskunftspersonen befragt:

Die Betroffene erläuterte in ihrer Befragung vom ... im Wesentlichen, dass sie mit ihrem Mann am ... das Geschäft des Antragsgegners besucht habe. Sie habe dieses Geschäft besucht, um sich Sportbekleidung für ihre Kinder anzusehen. Zunächst sei nur eine Verkäuferin anwesend gewesen, die gefragt habe, ob sie helfen könne, was die Betroffene dankend abgelehnt habe.

Während sich die Betroffene ein Kleidungsstück ausgesucht habe, sei der Antragsgegner aus einer Ecke des Lagers gekommen und habe sie gefragt, was sie suche. Er habe die Frage wiederholt und die Betroffene habe gemerkt, dass er unfreundlich spreche. Sie habe ihm mitgeteilt, dass sie Sportbekleidung für ihre Kinder suche, worauf der Antragsgegner erwidert habe, dass er keine Kinderkleidung führe. Die Betroffene habe darauf entgegnet, dass sie erwachsene Kinder habe. Der Antragsgegner habe dann die Frage in Hinblick darauf, was sie genau suche, wiederholt. Die Betroffene habe darauf nochmals geantwortet, dass sie Bekleidung für erwachsene Kinder suche. Der Antragsgegner habe darauf wiederum mit dem Hinweis geantwortet, dass das Geschäft keine Kinderkleidung führen würde und er habe dann laut gesagt: „Ausländer, verschwinde vom Geschäft“. Dabei sei der Antragsgegner sehr laut und aggressiv gewesen. Die Betroffene habe sich erkundigt, warum der Antragsgegner so mit ihr spreche, worauf der Antragsgegner entgegnete: „Ich kenne Euch, verschwinde von hier“. Gleichzeitig habe der Antragsgegner eine verscheuchende Geste gemacht.

Die Situation sei der Betroffenen sehr unangenehm gewesen. Auch sei eine Angestellte bei der Kasse gestanden, welche zwar alles mitangehört, aber kein Wort dazu gesagt habe. Sie habe den Antragsgegner dann gefragt, ob sie sich in seiner Wohnung oder in einem Geschäft befinde. Der Antragsgegner habe gemeint, dass es sich um ein „privates Geschäft“ handeln würde und er keine Ausländer möge. Dann habe er gedroht, die Polizei zu rufen.

Die Betroffene habe den Antragsgegner mehrmals gefragt, warum er so gegen sie eingestellt sei. Er habe aber nichts erklärt und habe sie hinausgeworfen. Insgesamt hätten sich die Betroffenen maximal 10 bis 15 Minuten im Geschäft umgesehen, als der Geschäftsverweis erfolgt sei.

Der Betroffene erläuterte in seiner Befragung vom ... im Wesentlichen, dass er die Schilderungen seiner Frau bestätigen könne. Der Betroffene sei zunächst einige Me-

ter entfernt gestanden und habe sich nur umgesehen. Er sei zum Vorfall dazugekommen, als er gesehen habe, dass der Antragsgegner mit seiner Frau streite. Der Antragsgegner habe geschrien und er habe den Ausspruch gehört, dass Ausländer verschwinden sollen. Diesen Ausspruch habe der Antragsgegner mehrfach wiederholt.

Der Antragsgegner erläuterte in seiner Befragung am ... im Wesentlichen, dass er Inhaber des Sportgeschäftes Y in ... sei. Er sei zunächst in der Werkstätte gewesen, könne aber hören, wenn jemand das Geschäft betrete. Als die Betroffenen das Geschäft betreten hätten, sei seine Mitarbeiterin, Frau O, anwesend gewesen. Es sei daher nicht nötig gewesen, dass der Antragsgegner die Werkstätte verlasse. Nach einer viertel Stunde seien neue Kunden gekommen und er habe daher die Werkstätte verlassen, um diese zu bedienen.

Zu diesem Zeitpunkt habe er gesehen, dass die Betroffene noch immer bei der Mammut Kollektion gestanden sei. Der Antragsgegner habe die Betroffene gefragt, ob er helfen könne. Sie habe geantwortet, dass sie sich nur umsehen wolle und Kinderbekleidung brauche. Der Antragsgegner habe sie darüber aufgeklärt, dass sie keine Kinderbekleidung führen würden und sei wieder gegangen.

Die Mammut Kollektion sei auf einer Fläche von zwei Metern in der Breite und zwei Metern in der Höhe ausgestellt. Es sei also eine sehr kleine Fläche, die darüber hinaus nicht mit sehr vielen Teilen behängt sei. Eine Durchsicht sei daher sehr schnell möglich.

Nach ca. zehn Minuten habe der Antragsgegner die Betroffene wieder aufgesucht und nochmals gefragt, ob er etwas helfen könne. Die Betroffene habe aber wiederum geantwortet, dass sie nur schauen wolle. Daraufhin habe der Antragsgegner gesagt: „Ich bin der Meinung, jetzt haben Sie schon lange genug geschaut. Sie müssen die Informationen schon haben. Anscheinend haben wir nichts für Sie.“

Dies habe der Antragsgegner deshalb gesagt, da die Betroffene ca. 20 Minuten an derselben Stelle gestanden sei und zudem eine große Tasche bei sich getragen habe. Der Antragsgegner sei 35 Jahre im Sparteinzelhandel tätig und habe leider schon sehr viele Sachen miterleben müssen. Er habe in seiner alten Firma Ladendiebstähle

gehabt, welche auch nach einem solchen Schema abgelaufen seien, wo jemand lange gezielt vor einer Abteilung gestanden sei und keinerlei Fragen zur Ware gehabt habe. Daher sei dieses Verhaltensmuster für ihn auffällig gewesen und er habe die Vermutung gehabt, dass ein Ladendiebstahl stattfinden könne.

Der Antragsgegner habe dann noch gesagt: „Tut mir leid, dann sind wir das falsche Geschäft. Wenn Sie bitte das Geschäft verlassen.“ Die Betroffene habe daraufhin dem Antragsgegner zu verstehen gegeben, dass sie so lange schauen könne, wie sie wolle, was er aber verneint habe. Die Betroffene habe sich geweigert das Geschäft zu verlassen, weshalb der Antragsgegner die Polizei gerufen habe. Der Mann der Betroffenen habe dem Antragsgegner aber gedeutet, dass alles in Ordnung sei. Dann seien die Betroffenen gegangen.

Auf Befragung des Senates stellte der Antragsgegner klar, dass er diese Aussagen auch bei jedem anderen Kunden tätigen würde, der sich in einer derartigen Weise verhalte. Mit Ausländern habe der Antragsgegner überhaupt kein Problem und habe auch zum Glück sehr viele als Kunden. Auch habe er keine Äußerung wie, „Ich kenne euch Ausländer“ oder eine wegweisende Handbewegung, getätigt. Der Antragsgegner habe bei seinen Aussagen ganz normal zur Ausgangstür gezeigt und auch keine Laute von sich gegeben.

Frau O habe zwar den ganzen Vorfall mitbekommen, aber der Antragsgegner habe mit ihr nicht über diesen Vorfall gesprochen. Sie habe ihn auch nicht darauf angesprochen. Nachdem die Polizei wieder weg gewesen sei, habe der Antragsgegner Zustellungen vorgenommen und sei daher nicht mehr im Geschäft gewesen. Von der Drohung der Betroffenen gegenüber Frau O habe er erst Monate später gehört, als er seine Stellungnahme abgegeben habe.

Frau O erläuterte in ihrer Befragung vom ... im Wesentlichen, dass sie die Betroffenen nach dem Betreten des Geschäfts gefragt habe, ob sie helfen könne. Sie hätten sich aber nur umsehen wollen und daher habe die Befragte sie alleine gelassen. Danach habe eine Familie das Geschäft betreten, welche die Befragte dann beraten habe. Der Antragsgegner sei zu dieser Zeit in der Werkstatt gewesen. Ab und zu habe die Befragte aber zu den Betroffenen hinübergesehen und sei auch zwischen-



durch immer wieder hinüber gegangen, um zu fragen, ob sie irgendetwas helfen könne. Die Betroffene habe aber gemeint, dass sie nur schauen wolle.

Nach ca. 25 Minuten sei dann der Antragsgegner aus der Werkstatt gekommen und sei zur Betroffenen gegangen. Sie habe von diesem Gespräch inhaltlich nicht wirklich etwas mitbekommen, könne aber sagen, dass es zum Schluss von beiden Seiten laut geworden sei. Die Betroffene habe dann mit ihrem Mann das Geschäft verlassen, habe beim Hinausgehen zurückgesehen und gesagt: „Ich komme zurück mit 20 Leuten“. Am Parkplatz sei die Betroffene dann auf und ab gegangen und habe telefoniert, bis die Polizei gekommen sei.

Die Befragte habe sich aufgrund dieser Aussage bedroht gefühlt. Sie habe aber nichts unternommen, da sie noch mit der Kundschaft beschäftigt gewesen sei. Mit dieser habe sie auch kurz über diesen Vorfall gesprochen. Der Antragsgegner habe nach diesem Vorfall das Geschäft verlassen und die Befragte habe ihn an diesem Tag auch nicht mehr gesehen. Am nächsten Tag hätten sie eigentlich auch nicht mehr über diesen Vorfall gesprochen. Da die Befragte das Gefühl gehabt habe, dass die Betroffene ihre Drohung wahr machen könnte, habe die Befragte sich am Abend von einem Bekannten abholen lassen.

Auf Befragung durch den Senat erläuterte die Befragte, dass die Polizei gemeint habe, dass die Befragte und der Antragsgegner während der Befragung im Geschäft verbleiben sollten. Daher habe die Befragte der Polizei nichts von der Drohung durch die Betroffene mitteilen können. Auch habe sie ihrem Chef von der Drohung nichts erzählt, da sie der Ansicht gewesen sei, dass das mit der Betroffenen schon irgendwie geregelt werden würde. Auch habe die Befragte gewusst, dass da überhaupt nichts herauskomme und nichts passieren würde. Die Befragte habe den Antragsgegner erst im Zuge seiner Stellungnahme Anfang August über die Drohung durch die Betroffene informiert.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung und einer Belästigung der Betroffenen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 und 35 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Ver-

weigerung der weiteren Inanspruchnahme der Dienstleistung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen erfolgte oder die Verweigerung aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Gründen erfolgte und dem Antragsgegner der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

*§ 30. (2) Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

*sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

*§ 31. (1) Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

*§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

**§ 35. (1)** *Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

1. *dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
2. *ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.*

**§ 38. (1)** *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

*(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungsstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.*

Die Betroffenen haben am ... gemeinsam das Geschäft Y Sport in der ... in ... besucht. Beim Betreten des Geschäftes begrüßten sich die Betroffene und Frau O. Auf die folgende Frage von Frau O, ob sie ihnen helfen könne, erwiderte die Betroffene, dass sie sich im Geschäft umsehen wolle. Danach hat sich die Betroffene Sportbekleidung näher angesehen, während sich ihr Mann hinter ihr im Geschäft umgesehen hat. Nach einigen Minuten hat Frau O nochmals nachgefragt, ob sie etwas helfen könne, was von der Betroffenen wiederum verneint wurde.

Nachdem sich die Betroffenen maximal 20 Minuten im Geschäft aufgehalten haben - davon ca. 10 Minuten vor der Mammut Kollektion - ist der Antragsgegner zur Be-

troffenen gekommen und hat sie in einem unfreundlichen Tonfall gefragt, wonach sie suche. Die Betroffene hat ihm erklärt, dass sie sich nach Sportkleidung für ihre Kinder umsehe, woraufhin der Antragsgegner erwiderte, dass er keine Kinderkleidung führe. Als sie daraufhin erklärte, dass ihre Kinder bereits erwachsen seien, hat der Antragsgegner der Betroffenen mit lauter Stimme erklärt: „Ich kenne euch Ausländer“ und hat dabei mit Handbewegungen in Richtung der Ausgangstür gedeutet. Auf die weitere Drohung des Antragsgegners, dass er die Polizei rufen würde, hat die Betroffene erwidert, dass sie diese selbst anrufen würde. Daraufhin hat der Antragsgegner mehrmals erklärt, dass er keine Ausländer in seinem Geschäft wolle und hat dabei wiederholt „verschwindet“ gerufen.

Auf die Frage der Betroffenen, ob es sich um ein Geschäft oder um eine Privatwohnung handeln würde, hat der Antragsgegner mit zunehmender Aggressivität und Lautstärke wiederholt, dass er keine Ausländer in seinem Geschäft wolle und hat sie weiter aufgefordert aus dem Geschäft zu „verschwinden“.

Letztendlich haben die Betroffene und ihr Mann das Geschäft verlassen und haben bis zum Eintreffen der Polizei am Parkplatz gewartet.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung der Betroffenen aufgrund deren ethnischer Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gemäß § 30 Abs. 2 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. sowie einer Belästigung der Betroffenen gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit.

Das im Besitz des Antragsgegners stehende Sportgeschäft ist unter die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 leg.cit. zu subsumieren, da es zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen dient und der Öffentlichkeit, ohne Ansehen der Person, zur Verfügung steht. Demnach ist der Verweis einer Person aus einem Sportgeschäft aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes erfasst.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine unterschiedliche Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgt.

Wie aus den Befragungen der Auskunftspersonen und den vom Senat dadurch getroffenen Feststellungen hervorgeht, ist der Verweis der Betroffenen aus dem Sportgeschäft des Antragsgegners evident. Dieser wurde vom Antragsgegner im Übrigen auch gar nicht bestritten. Grundsätzlich ist daher die Frage zu klären, ob der Verweis der Betroffenen in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgte oder dem Verweis ein vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktioniertes Motiv des Antragsgegners zugrunde lag.

Obwohl die Angaben der Verweildauer der Betroffenen im Sportgeschäft seitens der Auskunftspersonen divergieren, konnte vom Senat dennoch keine über das übliche Maß hinausgehende Verweildauer der Betroffenen festgestellt werden. Die vom Antragsgegner geäußerte Vermutung, dass sich die Betroffene „mindestens 10 Minuten“ vor der Mammut Kollektion aufgehalten haben soll, rechtfertigt einen Verweis aus dem Geschäftslokal nicht. Daher erscheint die Handlungsweise des Antragsgegners, ausschließlich im Lichte einer überstrapazierten Verweildauer, nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus brachte der Antragsgegner in seiner Befragung mehrmals seine Vermutung zum Ausdruck, dass die Betroffenen aufgrund ihres verdächtigen Verhaltens die Begehung eines Ladendiebstahls im Sinne gehabt hätten. Die dazu vorgebrachten Umstände, dass sich die Betroffene länger bestimmte Waren angesehen hat und auf Nachfrage erklärte, dass sie sich nach Kleidung für ihre erwachsenen Kinder umsehe, ergeben für diese Vermutung aber keinerlei gerechtfertigte oder schlüssige Grundlagen. Vielmehr erscheint es unüblich, dass Personen lediglich auf den Verdacht hin, dass sie einen Diebstahl begehen könnten, aus einem Geschäft verwiesen werden. Aus diesen Gründen ist der Senat zur Ansicht gelangt, dass der Antragsgegner stereotypisch die Betroffenen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft einer „Risikogruppe“ angehörend eingestuft hat und sie daher aufgefordert hat, das Geschäft zu verlassen. Dadurch wurden die Betroffenen aufgrund ihrer Herkunft einer weniger günstigen Behandlung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes ausgesetzt. Da der Antragsgegner den Betroffenen somit mit ausdrücklichem Hinweis auf ihre ethnische Zugehörigkeit die weitere Inanspruchnahme der Güter und Dienstleistungen im Rahmen seines Sportgeschäftes verunmöglichte, verletzte er § 31 Abs. 1 leg.cit. und diskriminierte die Betroffenen unmittelbar aufgrund ihrer ethnischen Herkunft.

Der Senat folgt den glaubhaften Aussagen der Betroffenen, dass der Verweis durch den Antragsgegner in einem unfreundlichen Tonfall erfolgte und er darüber hinaus mitteilte, dass er keine „Ausländer“ in seinem Geschäft haben wolle. Diese Aussage stellt zweifellos eine Verhaltensweise dar, die unerwünscht, unangebracht und anstößig ist und steht eindeutig im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen. Durch diese Aussage wurde die Würde der Betroffenen verletzt und sie schuf ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes und demütigendes Umfeld für die Betroffenen. Diese Äußerungen des Antragsgegners stellen somit eine verbotene Belästigung nach § 35 Abs. 1 leg.cit. dar.

Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom GIBG nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Nichterbringung der Dienstleistung gegenüber genau dieses Antragstellers/dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist. Die gesamte Argumentation des Antragsgegners war in keiner Weise geeignet, an den Aussagen der Betroffenen Zweifel aufkommen zu lassen. Auch konnte der Antragsgegner keine Tatsachen glaubhaft machen, die es wahrscheinlicher erscheinen lassen, dass sich der Vorfall und die Aussagen nicht so, wie im Verlangen dargelegt, zugetragen haben.

Die von Frau O vorgebrachte Drohung der Betroffenen, dass sie mit 20 Leuten wiederkommen würde, erscheint schon aus der Historie der Geschehnisse unglaubwürdig. Es ist für den Senat überhaupt nicht nachvollziehbar, warum Frau O weder ihrem Arbeitgeber noch der anwesenden Polizei am Tag des Vorfalles von der angeblichen Drohung erzählt hat. Dies, obwohl sie laut ihrer Aussage dadurch so in Angst versetzt wurde, dass sie sich nach Geschäftsschluss von einem Bekannten hat abholen lassen müssen. Da Frau O ihrem Arbeitgeber darüber hinaus diesen Vorfall erst Monate später – im Laufe des Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission – zur Kenntnis bringt, ist diese Aussage einzig als Versuch der Diskreditierung der Betroffenen zu werten.

Dem Antragsgegner ist es nach Ansicht des Senates III daher nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung und der Belästigung der Betroffenen gemäß § 31 Abs. 1 und § 35 leg.cit. zu entkräften.

**Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn X eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und einer Belästigung von Frau A gemäß § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.**

**Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn X eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und einer Belästigung von Herrn B gemäß § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.**

**Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass sich der Antragsgegner mit der geltenden Rechtslage vertraut macht, das Gleichbehandlungsgesetz respektiert und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandelt.**

**Ferner soll auf der Homepage des Sportgeschäftes des Antragsgegners (www...) ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen werden sowie an derselben Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.**

**Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher dem Antragsgegner einen**

**dementsprechenden Schadenersatz zu leisten und sich für weitere Vergleichsgespräche an die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu wenden.**

Wien, im Oktober 2013

Dr.<sup>in</sup> Doris Kohl  
(Vorsitzende)

**Hinweis:** Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.